

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



Düsseldorf, den 11.05.99
Telefon: 0211/6707-886
Telefax: 0211/6707-878
e-mail: Dorit.Glaeser@wvstahl.de
Vn 0816.1

Herrn
Adolf Retz MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Städtebau und Wohnungswesen
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Sehr geehrter Herr Retz,

nach unseren Informationen behandelt der Landtag Nordrhein-Westfalen derzeit ein Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung.

Die Mitgliedsverbände des BDI in Nordrhein-Westfalen haben sich intensiv mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auseinandergesetzt. Wir befinden uns derzeit noch in der Abstimmung, möchten Sie aber dennoch bitten, die folgende vorläufige Stellungnahme in die Beratungen Ihres Ausschusses einzubeziehen:

Grundsätzlich begrüßt die Industrie dieses Landes, daß das Bauen erleichtert, Baugenehmigungsverfahren verkürzt und die natürlichen Lebensgrundlagen besser geschützt werden sollen. Der Gedanke der Verfahrensvereinfachung sollte aber mit der Stärkung der Eigenverantwortung der Bauherren korrespondieren. Dies findet sich in verschiedenen Regelungen nicht konsequent wieder. Einige Regelungsvorschläge führen eher zu stärkeren Belastungen privater, und damit auch industrieller Bauherren.

Im einzelnen möchten wir folgendes anmerken:

Zu § 18 Abs. 1

Der neu eingefügte Satz 1 verpflichtet dazu, Gebäude so anzuordnen und zu gestalten, daß sie eine sparsame und umweltverträgliche Energieverwendung ermöglichen. In der Begründung wird die Vorschrift eindeutig als Pflicht, nicht etwa nur als Appell an die am Bau Beteiligten bezeichnet. Auch wenn - wie die Begründung zeigt - die vorgeschlagene Pflicht in das Bauplanungsrecht und in das System der nach § 6 vorgegebenen Abstandflächen einzuordnen ist, sowie Abweichungen nach § 73 theoretisch zugelassen werden können, schlagen wir eine flexiblere Fassung des § 18 Abs. 1 vor. In einer Produktionsanlage können z. B. die für die Produktion erforderlichen Abläufe eine bestimmte Zuordnung für Zufahrten, Lagerplätze usw. erfordern. Abstandflächen und planungsrechtliche Vorgaben geben dabei kaum Anhaltspunkte.

Wir schlagen daher vor, § 18 Abs. 1 als Sollvorschrift zu fassen.

Zu § 45

Nach § 45 Abs. 6 ist die Dichtigkeitsprüfung für bestehende private Abwasserleitungen spätestens innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten der Landesbauordnung, also spätestens zum 01. Januar 2016 durchzuführen. Diese Frist soll nach dem vorliegenden Entwurf nicht nur allgemein auf maximal 16 Jahre verkürzt werden, sondern sie soll auch für bestimmte Abwasserleitungen je nach der Art des Abwassers und je nach der Lage der Abwasserleitung noch weiter verkürzt werden.

Aus unserer Sicht ist es zweckmäßig, bestehende und möglicherweise z. T. schadhafte Abwasserleitungen längerfristig einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Es ist aber kein zwingender Grund ersichtlich, die erst vor 4 Jahren festgelegten Fristen insgesamt stark zu verkürzen. Eine Begründung hierfür hat die Landesregierung in dem Entwurf nicht angegeben.

Vor dem Hintergrund, daß private Eigentümer die Dichtigkeitsprüfung ihrer Abwasserkanäle relativ zügig vornehmen und sie ggf. sanieren sollen, das Abwasser dann aber in das öffentliche, z. T. wesentlich ältere und nicht sanierte Kanalnetz fließt und dort versickert, ist nicht nachvollziehbar, wieso privaten Bauherren relativ hohe Belastungen auferlegt werden sollen, ohne ein Konzept zur Sanierung der öffentlichen Abwasserleitungen vorzulegen.

Die vorgeschlagene Regelung ist so nicht nur ungeeignet, das gesetzgeberische Ziel geringerer Versickerung zu erreichen, sondern sie widerspricht auch dem Gleichheitsgrundsatz.

Wir schlagen daher vor, die derzeit geltende Fassung von § 45 beizubehalten.

Zu § 51

Zunächst bezweifeln wir, ob die Streichung der Richtzahlenregelung nach § 51 Abs. 1 Satz 2, deren Ersetzung durch die weitaus unbestimmtere Regelung des § 51 Abs. 1 Satz 1 (neu) und damit die Verlagerung von Entscheidungen auf die Gemeinde den Vollzug der Landesbauordnung wesentlich vereinfachen wird. Bisher haben die Richtzahlen zur Zahl und Größe der Stellplätze in den Baugenehmigungsverfahren langwierige Diskussionen vermieden.

Nach § 51 Abs. 6 des Gesetzentwurfs kann der Ablösebetrag bei Nichterrichtung von Stellplätzen auch für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden. Dabei ist durchaus fraglich, ob es wirklich richtig ist, daß das mit der Errichtung von Stellplätzen verfolgte Ziel - Entlastung der Straßen vom ruhenden Individualverkehr - durch Ausbau und Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht wird.

Nimmt man an, daß mehr öffentlicher Personennahverkehr weniger ruhende PKW bedeutet, so kommt man zu der Frage, ob die Ablösebeträge als Sonderabgaben zulässig sind. Die Gesetzesbegründung behauptet, daß die nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendige gruppennützige Verwendung vorliege, ohne dies allerdings näher zu begründen. Die belastete Gruppe sind die Bauherren. Wieso sie durch die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Vorteil haben, bleibt offen.

Wir schlagen daher vor, die derzeit geltende Fassung beizubehalten.

Zu § 68 Abs. 2 Ziffer 1

Nach der vorgeschlagenen Formulierung sind nunmehr auch für Industriebauten Nachweise über den Schall- und Wärme- und Brandschutz einzureichen, die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle aufgestellt und überprüft sein müssen. Dies stellt an die Errichtung von Industriegebäuden erhöhte Anforderungen, verursacht hohe Kosten und läuft dem Gedanken der Verfahrensvereinfachung zuwider.

Bisher wird vor Stellung eines Genehmigungsantrags die örtliche Feuerwehr konsultiert; deren Hinweise fließen in die Antragstellung ein. Ein Sachverständiger war in diesen Fällen nicht mehr einzuschalten. Dadurch wurde der Eigenverantwortung der Bauherren für die Sicherheit von Personen stärker Rechnung getragen.

Bei Lieferung einer Maschine, die Lärmemissionen verursacht, wird ein sog. Schalleistungspegel mitgeliefert. Aus diesem kann der Bauherr und Käufer entnehmen, welchen Lärm diese verursacht. Ihm ist außerdem bekannt, in welchem Maße an dem Ort, an dem die Maschine aufgestellt wird, z.B. durch Wände und Decken Schallschutz besteht. Er kann daher ermitteln, welche Lärmemissionen beim Betrieb der Maschine verursacht werden und ob dies den Schallschutzvorschriften entspricht.

Wir schlagen daher vor, eine Regelung einzuführen, die privaten Bauherren den Beweis dafür ermöglicht, daß sie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bauen, ohne hierfür Sachverständige einschalten und finanzieren zu müssen.

Aufgrund der derzeit noch nicht abgeschlossenen Abstimmung behalten wir uns weiteren Sachvortrag vor.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen


Schäfer


Gläser